

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 3 (1956)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Staatsrat Janner 60 jährig  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364766>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mung als Artikel 22bis in die Verfassung einzufügen.

b) Hinsichtlich des Inhaltes scheint es uns angezeigt, vorerst einmal festzulegen,

#### was unter Zivilschutz zu verstehen ist.

Wohl hat sich der Ausdruck «Zivilschutz» seit der Ueberführung der früheren blauen Luftschutztruppen in die Armee rasch eingebürgert. Es fehlt indessen bis heute eine Legaldefinition. Es gilt hier, insbesondere eine Abgrenzung gegenüber den militärischen Massnahmen, die für unsere Landesverteidigung und in diesem Sinne auch für die Zivilbevölkerung getroffen werden, vorzunehmen, indem ausdrücklich erklärt wird, dass es hier um diejenigen Massnahmen geht, die von den zivilen Behörden zu treffen sind. Der Bundesrat hat sich gefragt, ob die Massnahmen zum Schutze der Kunstsammlungen ausdrücklich erwähnt werden sollten. Dies erscheint jedoch nicht als notwendig, nachdem vom Schutz und von der Betreuung nicht nur der Bevölkerung, sondern allgemein auch ihrer Güter gesprochen wird. Zu diesen Gütern gehören ohne weiteres auch die Kulturgüter jeglicher Art, nicht nur die Güter des täglichen Bedarfes.

Um nicht später dem Vorwurfe ausgesetzt zu werden, die Gesetzesvorlage gehe über die Verfassungsgrundlage hinaus, rechtfertigt es sich überdies, bereits im Verfassungsartikel nicht nur von den kriegerischen Einwirkungen zu sprechen, die verhütet oder doch gemildert werden sollen, sondern auch von den Katastrophen (Lawinen, Hochwasser). Es wäre doch unvernünftig, Organisationen zu schaffen und ihre Angehörigen zur Hilfeleistung auszubilden, dagegen auf ihren Einsatz in der Not nur darum zu verzichten, weil diese Not nicht Folge eines kriegerischen Ereignisses ist und trotzdem die ordentlichen Hilfskräfte, wie Feuerwehr und Samariter, nicht ausreichen, um rasch und wirksam Erste Hilfe zu bringen. In diesem Sinne soll dem Bunde die Kompetenz ausdrücklich gegeben werden, ein Gesetz zu erlassen.

Zweitens muss bestimmt werden, dass der Bund mit den Kantonen zusammenarbeiten wird. Um die erforderliche Koordination zwischen Armee, Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung zu gewährleisten, muss die Oberaufsicht dem Bund vorbehalten werden.

## Staatsrat Janner 60jährig

Der verehrte Mitbegründer und Vizepräsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und seiner tessinischen Kantonalsektion, Staatsrat Adolfo Janner, ist 60jährig geworden. Wir schätzen uns glücklich, ihn in unseren vordersten Reihen zu wissen, war und ist er doch einer der ersten Vorkämpfer in Wort und



Tat für unser Gedankengut. Im Kleinen und im Grossen leistet er unermüdlich vielgestaltige Arbeit, die hohe Achtung verdient.

Die originelle, charaktervolle Persönlichkeit und der erfolgreiche Lebenslauf von Staatsrat Janner sind untrennbar mit seinem Ursprung aus der stolzen Walser Gemeinde Gurin verbunden, deren alte Tradition als einzige deutschsprachige Siedelung des Tessins kürzlich durch das Jubiläum ihres 700jährigen Bestehens gefeiert wurde. Die Herausgabe eines schmuckbebilderten Erinnerungsbandes an jenen Anlass war weitgehend das Werk dieses grossen Sohnes aus einer Gemeinschaft eigen-



Drittens erscheint als gegeben, bereits in der Verfassung vorzusehen, dass der Bund Beiträge leisten wird an die obligatorisch erklärten, aber auch an freiwillig durchgeführte Massnahmen (z. B. freiwillig errichtete Schutzräume).

Da häufig damit argumentiert wird, der Zivilschutz bringe eine dem Militärdienst analoge Pflicht des Einzelnen, sich nötigenfalls sogar mit seinem Leben einzusetzen, und zu der Festsetzung der (heute schon umstrittenen) Altersgrenzen wolle man etwas zu sagen haben, ist

eine weitere Garantie zugunsten der Stimmberechtigten zu schaffen; dies kann geschehen durch eine Bestimmung, dass die Schutzdienst-

williger und dabei kluger und anpassungsfähiger Miteidgenossen. Mit der stärkenden Gewissheit im Herzen, aus solch einfachen, bodenständigen und kulturell hochstehenden Verhältnissen zu stammen, gelingt es ihm, auch fern seines rauhen Berglandes harten Böden gute Früchte abzugewinnen; dementsprechend setzt er sich aus voller Ueberzeugung und unerschrocken auch für den Zivilschutz ein. Er tat das schon während seiner 10jährigen Zugehörigkeit zum Nationalrat und erst recht als Major und Kommandant eines innerschweizerischen Luftschutzbataillons, doch minder versteht er es — seit fünf Jahren als Tessiner Militärdirektor — dem unerlässlichen und wichtigen zivilen Teil der Landesverteidigung immer neue Anhänger zuzuführen. Dass solches Wirken auf einer besonderen ideellen Grundlage und auf einem unerschütterlichen Glauben beruhen muss, fühlen seine alten Freunde längst und versetzt jeden Menschen, der mit ihm in Berührung kommt, stets wieder in aufrichtiger Bewunderung.

Staatsrat Janner ist eine wahrhaftige Samariternatur, welche aus innerstem Helferwillen immer neue Kraft schöpft. Volk und Heimat sind die Begünstigten seiner grossen, bahnbrechenden Tätigkeit. An uns allen liegt es daher, dem Jubilar in treuer Verbundenheit Dank und Anerkennung auszusprechen, aber auch die besten Wünsche für sein persönliches Wohlergehen zu entbieten.

pflicht nur in einem Bundesgesetz oder in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, d. h. in Erlassen, für die auf alle Fälle eine Referendumsmöglichkeit besteht, festgelegt werden kann und nicht etwa einer bundesrätlichen Verordnung zu regeln überlassen werden darf.

Es wird Sache des Gesetzgebers sein, darüber zu beschliessen, ob die Frauen ausschliesslich als Freiwillige beigezogen oder zu gewissen Diensten (z. B. Hauswehr) verpflichtet werden sollen. Wir möchten davon absehen, hierüber schon in der Verfassungsbestimmung etwas festzulegen. Dass der Gesetzgeber die Frauen gegebenenfalls verpflichten kann, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Diese Kompetenz